

Mitteilung:

Mit der ersten KiBiz-Revision 2011 wurden die Möglichkeiten zur Elternmitwirkung gestärkt, was sich auch in der letzten KiBiz-Revision 2020 fortsetzt. Insofern kann die Versammlung der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen sowie eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz zwischen dem 11. Oktober und 10. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat wählen, der die Interessen von Eltern gegenüber Trägern der Jugendhilfe vertritt und dem das Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung geben muss.

Inhaltlich befasst sich der Jugendamtselternbeirat vornehmlich mit Angelegenheiten, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rhein-Sieg-Kreis gelten. Dies können z.B. grundsätzliche Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte sein. Dabei sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden.

Es handelt sich hier um ein Mitwirkungs-, aber nicht um ein Mitentscheidungsrecht. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 „Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)“ und auch der „Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises“ gehört ein/e Vertreter/-in aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss zudem als beratendes Mitglied an.

Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine/n Delegierte/n für den Landeselternbeirat zu wählen, der sich auf Landesebene mit zentralen und grundlegenden Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Diesen Rechten der Eltern auf Mitwirkung und Vertretung ihrer Interessen stehen auch Pflichten gegenüber. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von vertraulichen Informationen und die Wahrung des Datenschutzes.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl ist, dass sich mindestens 15 % der Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes an der Wahl beteiligen. Um die 15 % zu erreichen, wäre im Jugendamtsbezirk des Rhein-Sieg-Kreises mit aktuell 103 Kindertageseinrichtungen eine Beteiligung von mindestens 16 Elternbeiräten erforderlich.

Die Wahl des neuen Jugendamtselternbeirates (kurz „JAEB“ genannt) für das Kindergartenjahr 2023/2024 war am 06.11.2023 geplant.

Entsprechend § 11 Absatz 1 KiBiz wurde den Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, die Möglichkeit eröffnet, Elternvertreter für die Teilnahme an der Versammlung der Elternbeiräte zu benennen.

Bis zur gesetzten Frist zum 18.10.2023, spätestens jedoch zum 27.10.2023, haben sich lediglich 14 Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen zur Wahl angemeldet. Anmeldungen von Elternvertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, sind nicht eingegangen.

Unter diesen Voraussetzungen konnte im Kindergartenjahr 2023/2024 keine gültige Wahl im Sinne des § 11 KiBiz durchgeführt werden, weswegen die Veranstaltung abgesagt wurde.

Im Sommer 2024 wird sich das Kreisjugendamt mit Blick auf die Jugendamtselternbeiratswahlen im Oktober/November 2024 erneut an alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und an die Eltern der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, wenden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2023

Im Auftrag